

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. September 1987

Schlatt. Kantonale Landwirtschaftszone (Aenderung)

Im Zusammenhang mit der Melioration Schlatt-Hofstetten beschloss die Gemeindeversammlung Schlatt am 5. Juni 1987 eine geringfügige Aenderung der Kernzone in Oberschlatt. Die am 24. April 1985 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist entsprechend anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in Oberschlatt gemäss Plan vom 17.9.1987 geändert. Dieser Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlatt (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 17. September 1987
3565/P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 25. November 1987